



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1093 Datum: 04.03.2016

**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung**

# **Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung**

**Vom 04. März 2016**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 04. März 2016 die nachfolgende Änderung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1036 vom 16. April 2015), wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 Prozent aus der Hochschulabschlussnote gemäß Abs. 1 Zi. 1 und zu 10 Prozent aus der Note für einschlägige (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen gemäß Abs. 1 Zi. 2. Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt gemäß Anlage 3.“

**2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Als Lehrveranstaltungen der ‚sozialwissenschaftliche Methodenlehre‘ werden überdies Lehrveranstaltungen anerkannt, in denen im Rahmen der Durchführung eigenständiger empirischer Forschung zusätzliche Kenntnisse zu sozialwissenschaftlichen Methoden vermittelt wurden, obwohl dies aus dem Veranstaltungstitel nicht hervorgeht.“

**b) In Satz 4** wird vor dem Wort „Durchführung“ das Wort „Die“ eingefügt.

**c) In Satz 4** wird nach den Wörtern „Durchführung empirischer Forschung ohne“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt.

**3. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Übersteigt die Zahl der zugangsfähigen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 eine Rangliste gebildet auf Basis einer Note aus:

1. Note des Hochschulstudiums / des Vorstudiums gemäß § 4 Abs. 1 Zi. 1 (90%)
2. Note für berufspraktische Tätigkeiten in Kommunikationswissenschaftlichen Bereichen gemäß § 4 Abs. 1 Zi. 2 (10%)

Für (berufs-)praktische Tätigkeiten werden Punkte vergeben, die anschließend zu einer Note für diese Tätigkeiten führen:

- Jeweils vier Punkte für eine min. einmonatige praktische Tätigkeit in einem der Bereiche: Verlags- und Medienmanagement, Markt- und Kommunikationsforschung, Kommunikationsmanagement und Public Relations, Journalismus, Politikberatung und politische Kommunikation, Marketing und Werbung. Diese Punkte können für maximal drei Praktika vergeben werden (= max. 12 Punkte). Praktikum wird hier und im Folgenden gleichbedeutend mit anderen berufspraktischen Erfahrungen (z.B. Werkstudententätigkeiten, Jobs als studentische Hilfskraft, etc.) verwendet.
- Jeweils zwei zusätzliche Punkte pro praktische Tätigkeit, wenn sie länger als zwei Monate dauert. Diese Punkte können ebenfalls nur für maximal drei praktische Tätigkeiten vergeben werden (= max. 6 Punkte). Die Punkte werden nur vergeben, wenn die praktischen Tätigkeiten in Vollzeit absolviert wurden oder durch Angaben in den erbrachten Nachweisen eindeutig in Vollzeitstellen umgerechnet werden können. Zur Umrechnung in Vollzeitstellen wird eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- Einmalig vier Punkte für Internationalität: Wurde mindestens eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert, so werden einmalig vier zusätzliche Punkte vergeben. Diese Punkte können auch für eine andere nachgewiesene Auslandserfahrung von mind. einem Monat Dauer vergeben werden.
- Einmalig vier Punkte für Vielfalt: Wurden die praktischen Tätigkeiten in mindestens zwei verschiedenen anrechnungsfähigen Bereichen vergeben, so werden einmalig vier zusätzliche Punkte vergeben.

Das Vorliegen von 12 Monaten anerkennungsfähiger Berufserfahrung außerhalb einer Berufsausbildung führt zur Vergabe der Maximalpunktzahl von 26 Punkten.

Insgesamt können maximal 26 Punkte erreicht werden.

Die Punkte für (berufs-)praktische Tätigkeiten werden nach folgender Tabelle in Noten umgerechnet.

Punkte	Note
26	1,0
24	1,1
22	1,2
20	1,3
18	1,4
16	1,5
14	1,6
12	1,7
10	1,8
8	1,9
6	2,0
4	2,1
2	2,2
0	2,3

Die Praktika sind durch Praktikumszeugnisse nachzuweisen, aus denen das Berufsfeld, die Dauer und Art der Tätigkeit sowie Art und Standort der Praktikumsorganisation hervorgeht. Diese Information sind auch im Formular ‚Übersicht über berufspraktische Erfahrungen‘ zu dokumentieren.

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Stuttgart, den 04. März 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -